Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die von dem Antragsteller vorgetragenen Argumente zur Kenntnis. In Anbetracht der Rechtsprechung und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit bereits rechtsverbindlich veranlagten Bürgern/innen aus früheren Beitragsveranlagungen sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, die beantragte Billigkeitsentscheidung zu treffen.